

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 453/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sofie L [REDACTED] geborene S [REDACTED] (früher auch: R [REDACTED]).
Auf dem K [REDACTED] 3/103, K [REDACTED]-M [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen offensichtlich nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung von medizinischen Sachverständigengutachten, krankengeschichtlichen Daten und Angaben der Klägerin. Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen auf die Beweiswürdigung. Sie beanstandet eine unzureichende Sachaufklärung. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage.

Mai

Portmann